



Business Administration M.Sc. - Informationen zur Masterarbeit

Die Masterarbeit ist die akademische Abschlussarbeit des Masterstudiums. Formal handelt es sich um eine Prüfungsleistung, die jedoch - anders als die anderen Prüfungsleistungen - von zwei Prüfern bewertet wird und für die es nur zwei Versuche gibt. Der Titel der Arbeit erscheint im Zeugnis.

Ziel der Masterarbeit

Gemäß § 26 Abs. 1 der APO sollen Studierende in der Masterarbeit ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist lösen. Die Frist beträgt nach § 26 Abs. 3 fünf Monate.

Die Studierenden weisen mit der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist, eine komplexe Fragestellung aus der Betriebswirtschaftslehre selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren zu bearbeiten.

Betreuer- und Themenwahl

In der Regel wählen Studierende Thema und Betreuer der Masterarbeit selbst aus. **Es ist zu empfehlen, dies möglichst frühzeitig anzugehen (mindestens ein Semester Vorlauf)**. Betreuer können alle Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und grundsätzlich auch Lehrbeauftragte dieser Hochschule sein (gemäß § 18 Abs. 5 APO). Ein guter Ausgangspunkt für die Suche nach einem Betreuer sind die Internetseiten der Fachgruppen ([siehe Übersicht](#)).

Wir raten dazu, dass Sie einen Projektvorschlag (Exposé) für Ihre Masterarbeit anfertigen, um dies mit Ihrem Betreuer abzustimmen. Dies klärt die Erwartungshaltung bzgl. der Masterarbeit zwischen Ihnen und dem Betreuer.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der Wortlaut des Titels der Arbeit noch nicht genau feststehen. Der Titel kann auch erst im Verlauf der Arbeit mit dem Betreuer detailliert festgelegt werden. Nach Abgabe der Masterarbeit wird der endgültige Titel aus der Arbeit in das Zeugnis übernommen.

Idealtypischer Ablauf

Vielfach sieht der Ablauf im Kontext der Erstellung einer Masterarbeit wie folgt aus: Sie haben eine Themenvorstellung, die Sie im Rahmen Ihrer Masterarbeit bearbeiten möchten. Darauf bezogen suchen Sie einen Hochschullehrenden, der die Betreuung Ihrer Abschlussarbeit übernimmt. Idealerweise entwickeln Sie für Ihr Fokusthema einen Projektvorschlag, der dann im Rahmen des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“ im vierten Studiensemester eingereicht werden kann. Danach erfolgt die eigentliche Bearbeitung der Masterarbeit.

Erst- und Zweitgutachter

Nach § 26 Abs. 10 wird die Arbeit von zwei Gutachtern bewertet. Einer dieser Gutachter ist der Betreuer der Arbeit („Erstgutachter“). Der zweite Gutachter wird vom Erstgutachter ausgewählt oder vom Prüfungsausschuss bestimmt.



Anmeldung der Masterarbeit - Vorgehen und Zeitraum

Damit gewährleistet ist, dass die Bearbeitungszeit von fünf Monaten eingehalten wird, muss das Thema beim Prüfungsamt angemeldet werden. Dazu benutzen Sie bitte das [Meldeformular](#).

Früheste Anmelde­möglichkeit:

Gemäß § 25 (8) APO (2024) kann eine Anmeldung zur Masterarbeit erst dann erfolgen, wenn das Modul zum anwendungsbezogenen Unternehmensprojekt (Personalmanagement, Marketing, Supply Chain Management oder Controlling) bestanden wurde.

Darüber hinaus soll nach § 26 (2) APO die Masterarbeit erst dann angemeldet werden, wenn das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“ besucht wird oder wurde. Bei dieser Soll-Vorschrift ist nach Verwaltungsrecht von einer „gebundenen Vorschrift“ auszugehen, d. h. nur in Ausnahmefällen können Abweichungen ermöglicht werden.

Späteste Anmelde­möglichkeit:

Gemäß § 26 Abs. 2 der APO gilt: „Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Masterarbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Masterarbeit spätestens am 15. September erfolgen.“

Die Masterarbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Zum weiteren Vorgehen in diesem Fall siehe Nichtbestehen / Wiederholung.

Dazu einige Beispiele:

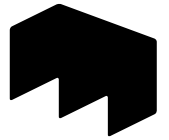
- Beispiel 1: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 2025 geschrieben und bestanden, eine Studienleistung steht aber noch aus. Da die Studienleistung noch aussteht, ist der/die Studierende in diesem Beispiel nicht scheinfrei und es gibt keinen Termin, zu dem die Masterarbeit spätestens angemeldet werden muss.
- Beispiel 2: Die letzte Klausur wurde im Wintersemester 2024/2025 bestanden und alle Studienleistungen liegen vor. Da der/die Studierende in diesem Beispiel im Wintersemester 2024/2025 scheinfrei wurde, endet die Anmeldefrist am 15.04.2026.
- Beispiel 3: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 2025 bestanden, alle Studienleistungen liegen vor. Da der/die Studierende in diesem Beispiel im Sommersemester 2025 scheinfrei wurde, endet die Anmeldefrist am 15.09.2026.

Formale Gestaltung der Masterarbeit

Hinweise zur formalen Gestaltung der Masterarbeit gibt der [Leitfaden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten](#). Zu Aspekten formaler Gestaltung, zu denen Ihre Betreuer keine abweichenden Vorgaben machen, gilt der Leitfaden als verbindlich. Der Betreuer ist letztendlich maßgeblich für die Entscheidung über die formale Gestaltung.

Umfang der Masterarbeit

Die Masterarbeit soll einen Umfang von maximal 12.000 Wörtern haben, gezählt ohne die Verzeichnisse am Anfang der Arbeit und ohne Literaturverzeichnis und Anhänge. Auch Texte in Abbildungen und Ta-



bellens sowie Zitation zählen nicht mit. Die Wörteranzahl entspricht je nach Layout ca. 40 bis 50 Seiten. Der Prüfungsausschuss hat die maximale Wörteranzahl als Richtwert, nicht als numerisch strikte Grenze festgelegt. Klären Sie deshalb den Umfang mit Ihrem Betreuer. Deutliche Abweichungen müssen auf jeden Fall mit dem Betreuer abgesprochen werden. Die Zahl der Wörter, gezählt wie zuvor beschrieben, muss auf der letzten Seite des Textteils (d.h. unter dem Fazit) vermerkt werden.

Das Thema muss so ein- bzw. abgegrenzt werden, dass es in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von fünf Monaten bearbeitet werden kann. Eventuell können in Absprache mit dem Betreuer Vorarbeiten (zum Beispiel Datenbeschaffung) im Zuge der Erarbeitung des Exposés vorgelagert werden. Diese sind dann aber nicht Gegenstand der Bewertung.

Einreichung der Arbeit

Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Arbeit die Angaben im [FAQ-Bereich des Prüfungsamtes](#).

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann gemäß § 26 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Prüfungsausschuss hat diese Regelung konkretisiert: Demnach werden Verlängerungen nur analog der Regelung des § 12 APO gewährt, also wenn die angestrebte Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere durch Attest nachgewiesene Erkrankung) beruht.

Schwierigkeiten bei der Informations- und Datenbeschaffung (beispielsweise bei Arbeiten in Unternehmen) werden regelmäßig nicht als Verlängerungsgrund anerkannt, da sie zum Teil Vorarbeiten sind (Exposé), zum Teil regelmäßig zu einer Bearbeitung dazugehören. Beispiel für eine Ausnahme: Das Unternehmen hält einen vorher fest zugesagten Liefertermin für Daten nicht ein und bestätigt dies dem Prüfungsausschuss.

Eine Verlängerung um mehr als einen Monat ist auch bei nicht vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ausgeschlossen. Bei Antragstellung ist bitte das [Formblatt](#) zu verwenden.

Korrekturdauer

Die Korrekturzeit durch beide Gutachter soll zwölf Wochen nicht überschreiten. Bei Bestehen werden Sie durch Notenbuchung in CIM über die abgeschlossene Korrektur informiert.

Zur Arbeit wird ein Gutachten erstellt, das Teil der Prüfungsakte ist und auf Antrag im Prüfungsamt eingesehen werden kann.

Nichtbestehen / Wiederholung

Das Nichtbestehen der Arbeit regelt § 14 Abs. 3 der APO. Demnach gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit, die spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen angemeldet werden muss. Sollten Sie die Masterarbeit nicht bestehen, so erhalten Sie einen Bescheid vom Prüfungsamt. Für die Zweimonatsfrist der Anmeldung des Zweitversuchs ist das Datum dieses Bescheids relevant. Im Zweitversuch muss ein anderes Thema als im Erstversuch bearbeitet werden.



Immatrikulation / Exmatrikulation

Bis zur Abgabe der letzten Leistung (meist in Form der Masterarbeit) müssen Sie immatrikuliert sein (Sommersemester: 01.03.-31.08, Wintersemester: 01.09.-Ende Februar). Das bedeutet, dass der Semesterbeitrag für das gesamte Semester entrichtet werden muss, in dem Sie die letzte Leistung abgeben.

Nach Abgabe der letzten Leistung / Arbeit können Sie sich exmatrikulieren (die jeweiligen Beiträge werden nicht anteilig erstattet). Sollte sich nach Exmatrikulation herausstellen, dass Sie die Arbeit nicht bestanden und noch Prüfungsanspruch haben, werden Sie auf Antrag nachträglich wieder immatrikuliert.

Empfehlung:

Geben Sie Ihre letzte Leistung zum Ende eines Semesters ab, beantragen Sie bitte die Exmatrikulation mit folgendem Grund: „Wartend auf Endnote“. Nur so haben Sie über die Exmatrikulation hinaus noch Zugriff auf Ihre Accounts an der Hochschule.

Ist die Exmatrikulation endgültig umgesetzt, erlischt der Zugriff binnen 7 Tagen für alle Accounts der Hochschule.

Absolventenfeier

Beachten Sie bei der Zeitplanung, dass zur jährlichen Absolventenfeier nur die Absolventinnen und Absolventen eingeladen werden, deren Bewertungen zu allen Studien- und Prüfungsleistungen zum veröffentlichten Stichtag vorliegen und die bis zu diesem Zeitpunkt auch den Antrag auf Zeugniserstellung vorgelegt haben. Die genaue Terminierung des Stichtags, der typischerweise Mitte oder Ende September liegt, entnehmen Sie bitte dem Terminkalender des Fachbereichs Wirtschaft.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Masterarbeit und generell zu Prüfungen finden Sie auch im FAQ-Bereich des Prüfungsamtes.

Gez.

Prof. Dr. Norbert Rohleder